

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtes Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußenbüros.
Eingetragene Beilage zur Diez und Emser Zeitung.

Presse der Anzeigen:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 30 Wtz.
Reklamzeile 20 Wtz.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admstraße 10.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Dietz.

Nr. 223

Diez, Freitag den 14. November 1919

59. Jahrgang

Amtes Blatt

S.-Nr. 10 401 B. U. Diez, den 5. November 1919.

Bekanntmachung.

Betrifft Wochenhilfe

Mit Gesetz vom 28. September ds. Js., R.-G.-Bl. O 1557, ist die Wochenhilfe, wie sie bis dahin den Ehefrauen der Kriegsteilnehmer zustand, für die minderbemittelte Bevölkerung eingeführt worden, indem

1. durch Abänderung der betreffenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung die Leistungen der Krankenkassen an versicherte Wöchnerinnen wesentlich erweitert worden sind,
 2. die Wochenhilfe als Familienhilfe auch auf versicherungsfreie Familienangehörige der Versicherten ausgedehnt und
 3. allgemein für minderbemittelte Wöchnerinnen, die weder selbst bei einer Krankenkasse versichert, noch unter die neue Familienhilfe fallende Angehörige Versicherter sind, eine Wochenfürsorge eingerichtet worden ist.
- Zu 1. lautet die neue Bestimmung wie folgt:

Wochenhilfe.

§ 195 a (R.-V.-O.).

Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfzig Mark,
2. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens einundneinhalb Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von fünfundzwanzig Mark für Hebammenbesuche und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens fünf und siebenzig Pfennig täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

§ 195 b (R.-V.-O.).

Die Zahlung kann die Dauer des Wochengeldbezuges bis auf dreizehn Wochen, des Stillgeldbezuges bis auf sechsundzwanzig Wochen erweitern.

§ 195 c (R.-V.-O.).

Die Vorstände der Krankenkassen, knappschaftlichen Krankenkassen und Ersparungskassen können beschließen, statt der baren Beihilfen nach § 195 a Nr. 1 und 3 freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren.

Ein solcher Beschluß kann nur allgemein für alle Wöchnerinnen gefaßt werden, denen die Kasse nach § 195 a Wochenhilfe zu leisten hat.

Zu 2 lautet die neue Bestimmung wie folgt:

Familienhilfe.

§ 205 a (R.-V.-O.).

Versicherungsfreie Ehefrauen, Väter, Stief- und Pflegeväter der Versicherten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten als Wochenhilfe die im § 195 a bezeichneten Leistungen. Dabei beträgt das Wochengeld einundneinhalb Mark täglich, das Stillgeld fünfundsechzig Pfennig täglich. Die Zahlung kann den Betrag des Wochengeldes und des Stillgeldes je bis auf die Hälfte des Krankengeldes des Versicherten erhöhen.

Die §§ 195 b, 195 c, 193, 197, 199 gelten entsprechend.

§ 205 b (R.-V.-O.).

Die Zahlung kann zubilligen:

1. Krankenpflege an versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten,
2. Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes eines Versicherten. Es kann für den Ehegatten bis auf zwei Drittel, für ein Kind bis auf die Hälfte des Mitgliedersterbegeldes bemessen werden und ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

§ 205 c (R.-V.-O.).

Für den Übergang von Schadenerschaftsansprüchen versicherungsfreier Familienmitglieder (§§ 205 a und b) auf die Krankenkassen gilt § 1542 entsprechend.

§ 205 d (R.-V.-O.).

Die Leistungen der Kasse nach § 205 a werden ihr durch das Reich zur Hälfte erstattet. § 197 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu 3 lautet der betreffende Abschnitt IV des neuen Gesetzes wie folgt:

Wochenheilkunde. Die Wochenheilkunde ist diejenige, die sich mit der Heilung der Krankheiten der Frauen beschäftigt. Sie ist eine der ältesten und wichtigsten Teile der Medizin.

1. eine verheiratete Wöchnerin, wenn ihres Ehemanns und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von zweitausend fünfzig Mark nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind unter fünfzehn Jahren um zweihundertfünfzig Mark.

2. eine unverheiratete Wöchnerin, wenn ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von zweitausend Mark nicht überstiegen hat. Die Vorschrift in Nr. 1, Satz 2 gilt entsprechend.

Die Wochenfürsorge wird durch die Allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt, und, wo eine solche nicht besteht, durch die Landkrankenkasse geleistet.

Als Wochenfürsorge werden die im § 195 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Leistungen gewährt. Dabei beträgt das Wochenlohn einundneinhalb Mark, das Stillgeld fünfundsiebzig Pfennig täglich. § 195 c der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

Die Leistungen der Kasse werden ihr durch das Reich erstattet. § 197 Absatz 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 3 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

Soweit eine unverheiratete Wöchnerin von dem Vater des Kindes Ersatz von Entbindungs- und sonstigen Kosten verlangen kann, geht der Anspruch auf das Reich in Höhe des von ihm zu erstattenden Betrages über.

Das Gleiche gilt für den Unterhaltungsanspruch der Wöchnerin gegen unterhaltungsbedürftige Verwandte.

Neben den Verwandten haftet dem Reich der Vater des Kindes als Gesamtschuldner.

Die neuen Bestimmungen sind am 1. Oktober in Kraft getreten. Wöchnerinnen, die vor diesem Tage entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochenlohn und das Stillgeld nach diesem Gesetze, jedoch abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem 1. Oktober 1919 liegenden Zeit. Steht der Wöchnerin für diese Zeit ein Anspruch auf Wochenhilfe nach anderen Vorschriften zu, so bewendet es bei diesen Vorschriften. Ist am 1. Oktober dieses Jahres die Bezugdauer für das Wochenlohn oder das Stillgeld zwar nach diesen (den alten) Vorschriften, nicht aber nach dem neuen Gesetz abgelaufen, so sind der Wöchnerin diese Leistungen bis zum 1. Oktober weiterzugewähren.

Bezüglich der Kriegsteilnehmer ist dabei noch folgendes bestimmt worden:

Der Umstand, daß nach Beendigung des Krieges dem Reich nicht mehr Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste im Sinne der Wochenhilfebekanntmachungen geleistet werden, steht der unverzüglichen Zahlung der Wochenhilfe aus Ansprüchen nichts entgegen, die auf Grund dieser Bekanntmachungen entstanden sind.

Für Personen, die während des letzten Krieges dem Reich Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, steht bei Anwendung der alten Wochenhilfebekanntmachungen die Zeit zwischen der Beendigung des Krieges und der Entlassung aus dem Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste die Zeit der Leistung dieser Dienste gleich. Für die Zeit nach der Entlassung gilt die Bestimmung der Verordnung vom 21. Dezember 1918, wonach die Entlassung innerhalb 6 Wochen nach der Dienstentlassung stattgefunden haben muß. Diese Bestimmung tritt mit der Beendigung des Krieges in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisamtsausschusses.

J. B.

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Verordnung vom 5. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 207) ist unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. und 22. November 1915 (Reichsanzeiger 268 und 281 vom 12. und 28. November 1915) bestimmt:

Gemäß § 5 des Lieferungsvertrages über Herbstgemüse werden die Vertragspreise für die nachstehend verzeichneten Gemüsearten je Zentner bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

für Weißkohl 4,00 Mark,

für Rotkohl 7,25 Mark,

für Wirsingkohl 6,75 Mark,

für Grünkohl bis zum 30. Nov. 1919 6,75 Mark,

für rote Möhren und Karotten aller Art einschließlich der kleinen runden Karotten 5,25 Mark,

für gelbe Möhren 3,75 Mark,

für weiße Möhren 2,25 Mark.

Diese Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Die Preise des § 1 sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

§ 3.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 16. August 1919 (Reichsanzeiger 189 vom 21. August 1919) außer Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:

gez. von Tilly

Le. 1799.

Berlin, den 4. Oktober 1919.

In neuerer Zeit haben die Fälle erheblich an Zahl zugenommen, in denen aus dem Osten eingewanderte Ausländer, die noch nicht 6 Monate im Inland ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, zum Zwecke ihrer Verheiratung durch Vermittelung des zuständigen Standesbeamten die Befreiung von der Bekanntmachung des Aufgebots an ihrem letzten ausländischen Wohnsitz nachgesucht haben. Derartigen Gesuchen kann von hier aus nur ausnahmsweise entgegengetreten werden.

Ich ersuche deshalb, die Standesbeamten anzuweisen, wenn nicht besonders triftige Gründe vorliegen, den Beteiligten bereits bei der Beantragung des Aufgebots aufzugeben, die in § 47 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vorgeschriebene Bescheinigung der ausländischen Ortsbehörde beizubringen.

Der Minister des Innern

Im Auftrage:

gez. von Jarosch

J. Nr. 10184 II.

Diez, den 31. Oktober 1919.

An die Herrn Standesbeamten der Landgemeinden
Abdruck obigen Erlasses zur Beachtung in vorstehendem Falle.

Der Vorsitzende des Kreisamtsausschusses.

J. B.

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

He 4440.

Berlin, den 6. Oktober 1919.

M. f. B. Nr. 6852.

Zeitungsanzeigen zufolge finden in neuer Zeit wieder hypnotische und vergleichende Schaustellungen statt, die wegen der Schädigungsgefahr für die dabei als Medien benutzten Zuschauer nach den bestehenden Vorschriften nicht zugelassen werden sollen.

Wir bringen deshalb den Runderlaß vom 2. Juli 1903, M. d. g. U. Nr. 6836, M. d. J. Nr. II 5 2367 in Erinnerung und ersuchen die Polizeibehörden erneut anzu-

Bugleich im Namen des Ministers für Volkswohlfahrt.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Schloßer.
An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn
Polizeipräsidenten in Berlin.

I. 7263. Diez, den 7. November 1919.
An die Ortspolizeibehörden des Kreises.
Abdruck zur Kenntnismahme und Beachtung.
Der Landrat.
J. R.
Scheuern.
Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chotras, Major.

Bekanntmachung.
Nr. J. R. 100/9. 10. J. R. A.
Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung be-
treffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses,
betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaf-
tliche Demobilmachung vom 28. April 1919 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 433) folgendes bestimmt:

Artikel I.
Die von den Militärbefehlshabern unter Nr. W II
2334/1. 16. J. R. A. im Jahre 1913 erlassene, den Be-
troffenen namentlich zugestellte Anordnung, wonach es un-
tersagt wurde ohne Zustimmung der Kriegsvorratstoff-Abtei-
lung des Preussischen Kriegsministeriums über im U. St. ande
für Rechnung der Betroffenen lagernde Mengen an Baum-
wolle, Dinter, Baumwollabgänge oder Baumwollabfälle zu
verfügen und nach der die betreffenden Mengen zu werden
waren, wird hiermit soweit aufgehoben, als es sich nicht um
in der Schweiz lagernde Baumwollplantstoffe handelt.

Artikel II.
Die Bekanntmachung tritt am 12. September 1919
in Kraft.

Berlin, den 12. September 1919.
Der Reichswehrminister
Im Auftrage:
Wolffhügel.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chotras, Major

Bestimmungen
über die
**Bewilligung von Prämien aus der Nassauischen
Brandkasse für die bei Brandfällen von außerhalb
zur Hilfe gekommenen Feuersprizen u. Wasserwagen.**
(§ 85 des Reglements für die Nassauische Brandversicherungs-
anstalt vom 6. Mai 1887.)

§ 1.
Durch den Landesdirektor werden für von außerhalb des
Gemeindebezirks oder Spritzenverbandes bei einem Brande im
Bezirk der Nassauischen Brandversicherungsanstalt zu Hilfe ge-
kommenen Feuersprizen und Wasserwagen, wenn dieselben er-
weislich beim Löschen des Brandes tätig gewesen sind, nach
der Reihenfolge ihrer Anmeldung bei dem Vetter des Lösch-
wesens (§ 10 der Feuerpolizeiverordnung vom 25. Juli 1882)
Prämien aus der Nassauischen Brandkasse gewährt, welche regel-
mäßig betragen sollen:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für die erste Feuerspritze | 20 Mark, |
| b) für die zweite Feuerspritze | 12 Mark, |
| c) für die dritte Feuerspritze | 8 Mark, |
| d) für den ersten Wasserwagen | 9 Mark, |
| e) für den zweiten Wasserwagen | 6 Mark, |

1. die Prämien beträgt werden,
2. die Prämien auch für solche Feuersprizen und Wasser-
wagen bewilligt werden, welche nicht zur Verwendung
auf der Brandstätte gelangt sind,
3. die Prämien für die Feuersprizen bis zu 30 Mark
und die Wasserwagen bis zu 15 Mark erhöht werden.
Von der Befugnis zur Verjagung der Prämien soll ins-
besondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Hilfe-
leistung mit Rücksicht auf die Entfernung von dem Brandorte
und die Zeit des Bekanntwerdens des Brandfalles eine offenbar
verspätete war, während die Erhöhung der Prämien nament-
lich dann eintreten soll, wenn das Eintreffen auf der Brand-
stätte mit Rücksicht auf die Entfernung ein besonders früh-
zeitiges oder die Hilfeleistung besonders wirksam war; ferner
die letztere Voraussetzung zutrifft, können außerdem durch den
Landesausschuß in Gemäßheit des § 85 Pos. 6 des Reglements
für die Nassauische Brandversicherungsanstalt vom 6. Mai 1887
noch weitere Prämien bis zu 150 Mark aus der Nassauischen
Brandkasse bewilligt werden.

§ 3.
Die Anträge auf Bewilligung der Prämien sind dem
Landesdirektor mit der Bescheinigung des Leiters des Lösch-
wesens über die Zeit und die Reihenfolge des Eintreffens der
Feuerspritze oder des Wasserwagens und den nach Inhalt der
§§ 1 und 2 zu ihrer Begründung erforderlichen oder dienlichen
sonstigen Mitteilungen alsbald nach dem Brandfalle, spätestens
aber innerhalb sechs Wochen vorzulegen. Anträge, welche
nach Ablauf dieser Frist bei dem Landesdirektor eingehen,
werden nicht berücksichtigt.

§ 4.
Die Auszahlung der Prämien geschieht, wenn die Feuers-
prizen oder Wasserwagen im Eigentum von Privatpersonen
stehen, an die Eigentümer, in allen anderen Fällen an die
Gemeinden, zu welchen die Feuersprizen oder Wasserwagen ge-
hören. Den Gemeinden bleibt es überlassen, soweit sie die
Prämien nicht zur Deckung der ihnen durch die geleistete Lösch-
hilfe entstandenen Ausgaben oder zur Verbesserung der Lösch-
geräte verwenden wollen, über dieselben in geeigneter Weise
anderweit, insbesondere auch zu Gunsten der Feuerwehren, zu
verfügen.

Beschlossen in der Sitzung des Landesausschusses
vom 3. Mai 1888.

I. 7117. Diez, den 5. November 1919.
Indem ich diese Bestimmungen wiederholt zur Kenntnis
der Gemeindebehörden und Feuerwehren bringe,
erlaube ich die Herren Bürgermeister, die Anträge
auf Bewilligung von Prämien der vorbezeichneten Art
mit der Bescheinigung des Leiters des Feuer-
löschwesens über die Zeit und die Reihenfolge des Eintreffens
der Feuerspritze oder des Wasserwagens und mit einer Mit-
teilung darüber, ob das Eintreffen auf der Brandstätte mit
Rücksicht auf die Entfernung besonders frühzeitig und die Hilfe-
leistung besonders wirksam war, alsbald nach dem Brand-
falle, spätestens aber innerhalb 6 Wochen, hierher
einzureichen.

Der Landrat
J. R.
Scheuern

J. Nr. II. 10523. Diez, den 8. November 1919.
Betrifft Kartoffelhöcker etc.

Zur Erzielung verbesserter Kartoffel-Lieferung hat der Herr
Staatskommissar für Volksernährung angeordnet, daß in der
Zeit vom 3. November bis 15. Dezember 1919 für jeden auf
die Auflage abgelieferten Zentner Speisekartoffeln neben dem
bisherigen Höchstpreis von 8 Mk. und den Zuschlägen (5 Pfg.
für jeden angefahrenen Kilometer Landweg) eine besondere
Schnelligkeitsprämie von 2 Mk. je Zentner gezahlt werden.

Sie ersuche die Herren Bürgermeister, dies in der üblichen Weise bekannt zu machen und darauf hinzuwirken, daß namentlich alle überschüssigen Kartoffelmengen schnellstens abgesetzt werden.

Der Kreisaußenrat des Unterlahnkreises.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 7259. Diez, den 7. November 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betr.: Öffentliche Tanzlustbarkeiten.

Im Unterlahnkreise ist in letzter Zeit eine erhebliche Zunahme der Tanzlustbarkeiten zu bemerken. Es liegt nicht in meiner Absicht, öffentliche Tanzvergnügen vollständig zu unterbinden, denn der Jugend soll ein angemessenes Maß von Vergnügen und Erholung zugesprochen werden. Es kann aber nicht zugegeben werden, daß, wie es hier und da vorgekommen ist, Orte fast allsonntäglich an Tanzvergnügen beteiligt sind. Hier das richtige Maß zu finden, muß den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht werden, insbesondere müssen dieselben bestrebt sein, einem Uebermaße der Tanzbelustigungen mit den gesetzlich zulässigen Mitteln entgegen zu wirken.

Bei dieser Gelegenheit mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der § 3 der Verordnung vom 11. 12. 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1355), der auch für die Schlusshunde von Tanzbelustigungen in Wirtschaften u. dergl. bestimmend ist, noch Gültigkeit hat. Hiernach sind die öffentlichen Vergnügungen um 10 Uhr abends zu schließen und dürfen nicht länger als 1 1/2 Uhr im Einzelfalle ausgedehnt werden. Im Hinblick darauf, daß im Bereiche der französischen Besatzungszone die Feierabendhunde auf 10 Uhr abends festgesetzt ist, kann eine Verlängerung über diese Stunde hinaus nur durch den Herren Militär-Administrator hier selbst ausgesprochen werden. Die herrschende Kohlennot erfordert dringend genaueste Beachtung dieser Bestimmungen, für deren Durchführung die Ortspolizeibehörden verantwortlich sind. Jeder einzelne Fall einer Uebertretung ist mir sofort zu melden.

Ich werde den Umfang der Tanzlustbarkeiten in den einzelnen Gemeinden kontrollieren und behalte mir vor, gegebenenfalls da, wo über das zulässige Maß hinausgegangen ist, die Erteilung der Genehmigung zur Abhaltung der Tanzlustbarkeiten von meiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 7272. Diez, den 8. November 1919.

An die Polizeiverwaltungen Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

In diesem Jahre fällt der Landes-Buß- und Betttag auf den 19. November und das evangelische Totenfest auf den 24. November. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach den geltenden Bestimmungen an den Vorabenden des Buß- und Betttages und des Totenfestes, sowie an diesen beiden Festtagen selbst, weder öffentliche noch private Tanzmessen, Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden dürfen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 7126. Diez, den 7. November 1919.
An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Ich ersuche, mir bis zum 25. d. Mts. zu berichten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange im laufenden Jahre ein polizeiliches Einschreiten wegen Verunreinigung der Gewässer notwendig geworden ist.

Fehlangeige ist nicht erforderlich.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 10 232.

Diez, den 6. November 1919.

Bekanntmachung.

Durch den Erlass des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. März 1919, Nr. III. 2203, ist bestimmt worden, daß sämtliche mittleren Staatsforstbeamten in Zukunft als Forstbetriebsbeamte zu bezeichnen sind. Diese Bezeichnung haben von jetzt ab auch die mittleren Gemeindeforstbeamten zu führen. Gleichzeitig ist auch bei den Gemeindeforsten die Bezeichnung Forsterei bzw. Waldwänterbezirk statt Schutzbezirk eingeführt worden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 7211.

Diez, den 7. November 1919.

Bekanntmachung.

Der Trichinenschauer und Fleischbeschauerstellvertreter Karl Ludwig aus Dörnberg ist von seinem Amte zurückgetreten. Meine Bekanntmachung vom 30. Oktober 1919, I. 6149, Diezer Zeitung Nr. 255, wird damit hinfällig. Die Trichinenschau in den Gemeinden Dörnberg, Charlottenberg, Horkhausen und Halkofen wird bis auf weiteres vertretungsweise von dem Trichinenschauer Adolf Henne mann in Holzappel mitversehen.

Die Herren Bürgermeister der genannten Gemeinden werden um vorläufige Weiterbekanntgabe ersucht.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

I. 7244

Diez, den 4. November 1919.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstunden der Büros des Landratsamtes, Kreisaußenrat und Steueramtes sind für den Verkehr mit dem Publikum wöchentlich von vormittags 7 bis nachmittags 12.30 (neue Zeit) festgesetzt. Innerhalb dieser Zeit und zwar von 9 bis 12 Uhr mittags ist dem Publikum Gelegenheit zur persönlichen Besprechung mit mir gegeben.

Telephonische Anfragen können nur vormittags, abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, beantwortet werden.

Die vorstehende Regelung des Geschäftsganges ist dringend notwendig geworden, um den Büros die Möglichkeit einer sachgemäßen Erledigung der überaus umfangreichen Dienstgeschäfte zu geben. Die Bevölkerung wird dringend gebeten, hierauf verständnisvolle Rücksicht nehmen und ihre Geschäfte beim Landratsamte innerhalb der vorgenannten Dienststunden erledigen zu wollen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Das Kontrollamt Oberlahnstein führt von jetzt ab die Bezeichnung: Versorgungskasse Oberlahnstein.

Oberlahnstein, den 5. November 1919.

Basling, Vorstand.